

# Umwelt- und Naturschutzamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2502/20

### Titel der Drucksache

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN zur Drucksache 1697/20 - Solardachpflicht auf Neubauten (Photovoltaik)

### Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

### Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben?	Nein.
Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung?	Nein.
Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor?	Nein.

### Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahme DS 1697/20 verwiesen. Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich aus der Begriffsänderung von Solardachpflicht in "Nutzungspflicht für Photovoltaik oder Solarthermie" keine grundsätzlich neuen Aspekte.

Trotzdem erscheint es sinnvoll, hier weitere Erläuterung zu geben. Dabei soll ein Blick auf die bundesweiten Aktivitäten erfolgen, aus dem deutlich wird, welche rechtlichen Hürden eine Satzung in der Umsetzung hat.

Als erste Stadt hat Marburg per Satzung 2008 eine Solardachpflicht eingeführt. Je 20 m<sup>2</sup> Wohnfläche wurde die Installation von 1 m<sup>2</sup> Kollektorfläche festgesetzt. Diese Satzung kommt dem vorliegenden Antrag am Nächsten. Allerdings hob das Regierungspräsidium Kassel die Satzung wieder auf, da es an einer rechtlichen Grundlage für den Erlass einer solchen Satzung fehlte. Die Entscheidung wurde später vom Verwaltungsgericht bestätigt.

Tübingen ist einen anderen Weg gegangen und hat eine Solardachpflicht für alle Neubauten, welche auf städtischen Grundstücken errichtet werden, beschlossen. Dies wird in den Kaufverträgen verankert. Da die Stadt Tübingen nur Bauleitpläne für Grundstücke beschließt, die sich im Besitz der Kommune befinden, trifft dies dort faktisch auf alle Neubauten zu. Alternativ kann sich der Bauherr die Solaranlage von den dortigen Stadtwerken errichten lassen und dann pachten. Die Solardachpflicht greift in Tübingen nur, wenn dies wirtschaftlich vorteilhaft ist. Dies dürfte bei Eigenverbrauch derzeit regelmäßig gegeben sein.

Ein solcher Weg ist allerdings nicht ohne weiteres auf andere Kommunen übertragbar. Es ist keine Kommune bekannt, welche erfolgreich eine generelle Solardachpflicht für alle Neubauten über das Satzungsrecht eingeführt hat. Die Instrumentarien waren entweder vertraglicher Natur und/oder standen in Verbindung mit der Bauleitplanung.

Seit 1. November 2020 gilt das GebäudeEnergieGesetz (GEG). Im GEG § 56 findet sich die folgende Regelung::

Die Länder können

1. für bestehende öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes, eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion nach § 4 treffen und zu diesem Zweck von den Vorschriften dieses Abschnitts abweichen und
2. für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festlegen.

Auch wenn man davon ausgeht, dass § 88 (2) Thür. Bauordnung (ThürBO) vielleicht eine Ermächtigung der Kommunen hergäbe, eine entsprechende Satzung zu erlassen, ist doch davon auszugehen, dass der Bund hier abschließende Regelungen für Neubauten getroffen hat und damit kein Raum für die Länder besteht, die Kommunen zu individuellen Lösungen zu ermächtigen.

Den Erfahrungen folgend haben mehrere Bundesländer deshalb eine Solardachpflicht in ihren Klimaschutzgesetzen verankert, um eine rechtssichere Lösung zu schaffen. Eine solche Pflicht gibt es in Hamburg (ab 2022 für alle Neubauten, aber ohne Größenvorgabe), Baden-Württemberg (ab 2022, nur für Gewerbeneubauten) und in Bremen. Weitere Bundesländer planen eine Einführung (Berlin, Schleswig-Holstein).

Auch das Thüringer Klimagesetz (ThürKlimG) enthält im §9 eine entsprechende Verpflichtung:

" (4) Gebäudeeigentümer stellen bei anzeige- und genehmigungspflichtigen Umbauten ab dem 1. Januar 2030 einen Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 Prozent zur Deckung des Gesamtenergiebedarfes ihrer Gebäude sicher. Alternativ dazu kann der Wärmebedarf aus Nah- oder Fernwärme mit einem Mindestanteil von 75 Prozent hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder mit einem Mindestanteil erneuerbarer Energien von 25 Prozent gedeckt werden. Weiterhin können alternativ zu Satz 1 quartiersbezogene Lösungen nach § 8 Abs. 3 berücksichtigt werden. Erhalten die Gebäudeeigentümer eine Förderung aus Landesmitteln zum Zwecke des Klimaschutzes, müssen Sie ab dem 1. Januar 2030 einen Mindestanteil erneuerbarer Energien in Höhe von mindestens 50 Prozent des Gesamtenergiebedarfes sicherstellen."

Grundsätzlich ist das Ziel, mehr Photovoltaik auf die Dächer zu bringen und den erzeugten Strom vor Ort zu verbrauchen, ein wichtiger Baustein zur Erreichung der Klimaschutzziele. Dazu sollte ein rechtssicherer Weg gewählt werden. Ein möglicher Lösungsansatz wäre das Vorziehen der bestehenden landesrechtlichen Regelung im ThürKlimG.

Deshalb wird aus Sicht der Verwaltung vorgeschlagen, dem Änderungsantrag (DS 2502/20) und der Ursprungsvorlage DS 1697/20 nicht zu folgen.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

---

**Anlagenverzeichnis**

---

gez. Lummitsch  
Unterschrift Amtsleitung

---

05.01.2021  
Datum